

**Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallwirtschaft
für die
SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin**

Zeitraum: 2020 bis 2022

Erläuterungsbericht

Bearbeitet von:



ATUS GmbH ♦ Berater ♦ Gutachter ♦ Ingenieure

Steindamm 39, 20099 Hamburg

Tel. 040-280155-0

Fax 040-280155-25

www.atus.de

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Datengrundlagen.....	4
2	KOSTENBERECHNUNGEN	5
2.1	Kostenträgermengen.....	6
2.2	Aufwendungen und Erträge	8
2.3	Kalkulatorische Zinsen.....	9
2.4	Über-/Unterdeckungen	10
2.5	Gebührenbedarf	10
2.6	Gebührensätze	10
2.6.1	Grundgebühr	10
2.6.2	Leistungsgebühren	11
3	ERGEBNIS	12
3.1	Gebührensätze gemäß Satzung.....	12
3.2	Beispielrechnungen	13
4	ENTWICKLUNG DES ABFALLGEBÜHRENHAUSHALTES	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kostenträgermengen	7
Tabelle 2: Zusammenfassung der Aufwendungen und Erträge	8
Tabelle 3: Über-/Unterdeckungen	10
Tabelle 4: Grundgebühr	11
Tabelle 5: Leistungsgebühr.....	11
Tabelle 6: Übersicht der Gebührensätze.....	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: prognostizierte Entwicklung der gebührenrelevanten Abfallmengen	4
Abbildung 2: prognostizierte Entwicklung der Gefäßvolumina	6

1 Einleitung

Die Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2020 bis 2022 für die Abfallwirtschaft der Stadt Schwerin erfolgte im Auftrag der SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin.

Es wurde ein dreijähriger Kalkulationszeitraum in Anlehnung an die Vorgaben in anderen Ländern gewählt. In Mecklenburg-Vorpommern ist zwar gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V ein fünfjähriger Zeitraum zulässig, jedoch steigt damit auch die Prognoseunsicherheit immens.

Die Berechnungen erfolgten für jedes Kalenderjahr getrennt; die Beträge wurden anschließend gemittelt, um eine konstante Gebühr für die nächsten drei Jahre zu erhalten. Aus diesem Grund werden in der Erläuterung durchschnittliche Beträge angegeben, die sich immer auf die Jahre 2020 bis 2022 beziehen.

Werden in der Erläuterung Beträge ausgewiesen, wurden diese zumeist – der besseren Lesbarkeit halber – gerundet; etwaige Rundungsdifferenzen beim Nachvollziehen der Rechnungen konnten nicht vollständig geglättet werden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Erhebung von Benutzungsgebühren im Land Mecklenburg-Vorpommern ist das **Kommunalabgabengesetz – KAG M-V** maßgeblich; es bildet die Grundlagen der Gebührenerhebung:

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG M-V soll das veranschlagte Gebührenaufkommen im Grundsatz die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Die Kosten sind gemäß Abs. 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Zeitraum für die Gebührenberechnung soll gemäß Abs. 2d nicht mehr als fünf Jahre umfassen. Kostenüberdeckungen sind spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen. Gemäß Abs. 3 ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Es kann jedoch ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr sowie von Mindestgebühren ist zulässig.

Die Gebührenerhebungen in der Abfallwirtschaft werden zudem durch **§ 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern** ergänzt: Demnach ist für die Gebühren- und Beitragserhebung das Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Beiträge auch von Gewerbetreibenden erhoben werden können, zu den ansatzfähigen Kosten auch die Aufwendungen für Maßnahmen zur Abfallvermeidung, für die Leistungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie für Planfeststellungsverfahren gehören, im Rahmen des Äquivalenzprinzips entsprechend den Abfallmengen progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden können, um Anreize zur Vermeidung von Abfällen zu schaffen.

Des Weiteren ist für die Gebührenerhebung in der Stadt die aktuelle Fassung der **Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren für die Landeshauptstadt Schwerin** maßgeblich.

1.2 Datengrundlagen

In Abstimmung mit der SDS wurden verschiedene Datengrundlagen für den Kalkulationszeitraum angesetzt und prognostiziert:

Haushalte bzw. Grundgebühreneinheiten

Es wurde von einer gleichbleibenden Anzahl an Haushalten bzw. Grundgebühreneinheiten in Höhe von 61.550 ausgegangen, da dieser Wert nicht unmittelbar mit der Bevölkerungszahl zusammenhängt.

Behälterzahlen

Bei den Behälterzahlen wurde von geringfügigen Änderungen ausgegangen. Bezüglich der Abfallsäcke hat es in den letzten Jahren Zunahmeraten von 40 bis 50 % gegeben. Für die Kalkulation wurde für das Jahr 2019 eine geringere Steigerung von 30 %, die in den Folgejahren auf 20 % und schließlich 10 % abflacht, angesetzt.

Abfallmengen

Die Abfallmengen für den dreijährigen Kalkulationszeitraum wurden anhand der durchschnittlichen jährlichen Entwicklung der Jahre 2010 bis 2018 fortgeschrieben.

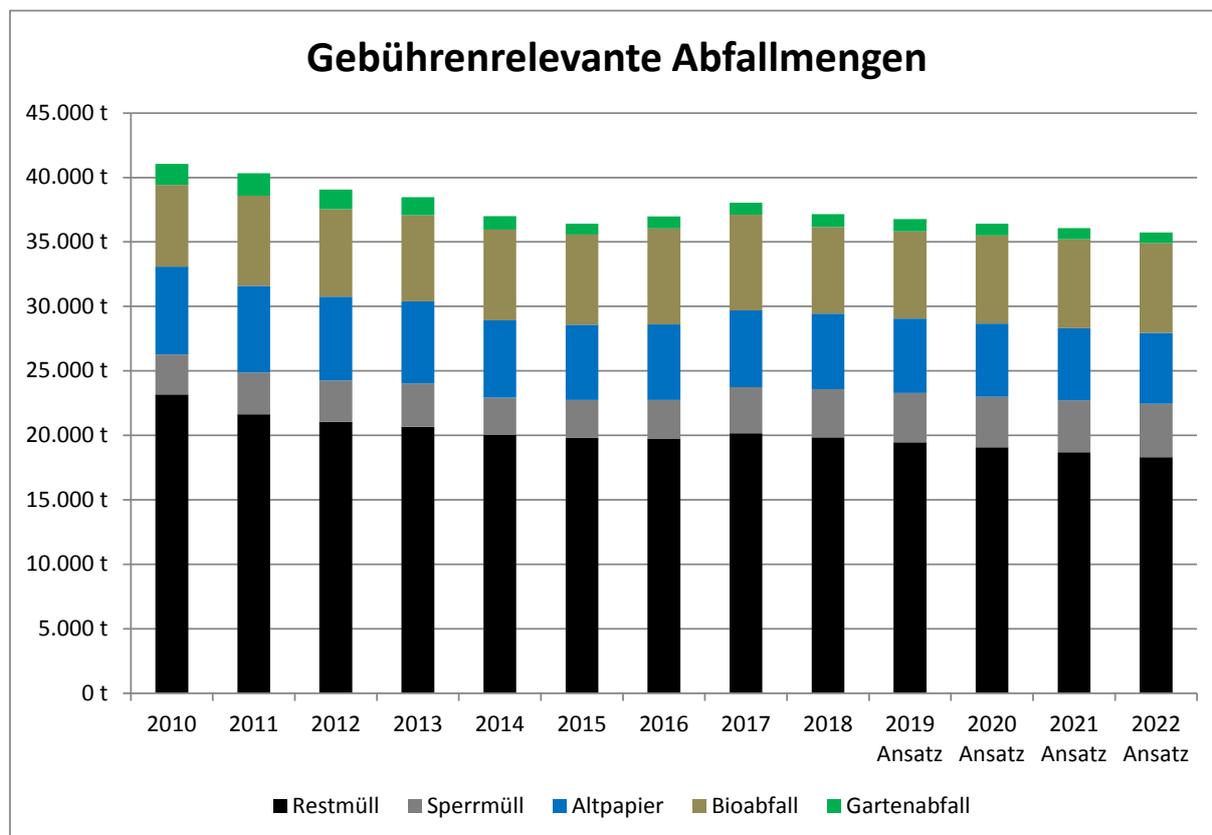


Abbildung 1: prognostizierte Entwicklung der gebührenrelevanten Abfallmengen

Sperrmüllabrufe und Weihnachtsbaumsammlung

Die Anzahl der Sperrmüllabrufe wurde aufgrund einer Hochrechnung für das Jahr 2019 mit einer Steigerung von 11 % versehen.

Bei der Weihnachtsbaumsammlung wurden gleichbleibende Werte für den Ansatz verwendet.

Unternehmerentgelte

Die Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH (SAS) übernimmt fast alle Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft für die SDS.

Die Preise für die fremdbeauftragte Abfallentsorgung (**Restabfall, Sperrmüll, Altpapier**) sind dabei laut Vertrag mit der SAS Selbstkostenfestpreise, die jeweils für eine Kalkulationsperiode von fünf Jahren gelten; die letzte Anpassung fand 2015 statt. Die Preise unterliegen einer Preisgleitung. Diese wurde für die vorliegende Kalkulation mit dem Ergebnis berechnet, dass eine jährliche Steigerung von 2,2 % zu erwarten ist. Eine Anpassung findet jedoch nur ab einer Schwelle von 3 % statt. Es könnte damit voraussichtlich nur alle 2 Jahre zu einer Anpassung kommen; jedoch wurde bislang noch keine Anpassung von der SAS beantragt, sodass damit zu rechnen ist, dass im Jahre 2020 bei der Neuberechnung der Selbstkostenfestpreise die jährlichen Steigerungen nachgeholt werden.

Die **Restabfallbehandlung** wird zum Jahre 2020 hin neu ausgeschrieben. Die Preise bewegen sich bei einer Neuausschreibung erfahrungsgemäß zwischen 70 und 110 €/t, sodass wir von ca. 90 €/t für die Zukunft ausgehen. Eine Steigerung von 10 % wurde ebenfalls für die Preise der **Sperrmüllverwertung** angenommen.

Die Vergütung für die **Verwertung des Altpapiers** ist starken Schwankungen unterworfen. Derzeit können noch bis zu 90 €/t als reiner Erlös erwartet werden, die für die Kalkulation angesetzt wurden.

Die **Bioabfallentsorgung** wird ebenso von der SAS übernommen. Die Preise können jährlich angepasst werden und gleiten mit einer vom Restabfall abweichenden Formel. Die Berechnung mit dieser Formel ergab eine jährliche Steigerung von 0,74 %; diese liegt unter der Anpassungsschwelle von 3 %. Es kommt damit voraussichtlich nur alle 4 Jahre zu einer Anpassung. Seit die Bioabfallabfuhr im Jahr 2015 begann, wurde jedoch noch keine Anpassung von der SAS beantragt, sodass damit gerechnet werden muss, dass im Jahre 2020 die jährlichen Steigerungen nachgeholt werden.

Eine weitere Fremdvergabe betrifft die **Recyclinghöfe** Nord und Süd, die von Dritten betrieben werden. Auch hier wurde die Preisgleitung berechnet. Es resultierte eine Steigerung von 1,1 % pro Jahr, welche damit unter der Schwelle von 3 % liegt. Es kann damit voraussichtlich nur alle 3 Jahre zu einer Anpassung kommen; die erste Anpassung kann für das Jahr 2021 beantragt werden, sodass damit gerechnet werden muss, dass drei Jahre nachgeholt werden.

2 Kostenberechnungen

Im Folgenden werden die verschiedenen Kostenberechnungen zusammengefasst, die auf Zahlen des Jahres 2018 beruhen.

2.1 Kostenträgermengen

Zunächst wurden die Kostenträgermengen prognostiziert. Hierbei handelt es sich um die Literzahlen der Abfallbehälter und Säcke.

Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Beim Pressmüll wurde eine Kompression mit dem Faktor 1,5 berücksichtigt. Dadurch erhöht sich rechnerisch die Anzahl der Liter pro Jahr, also der Kostenträgermenge.
- Die Gebühr für die Bioabfallsäcke wird nicht berechnet, sondern festgelegt. Dies ist zulässig, da Bioabfall vom Restabfall quersubventioniert werden darf. Daher werden die Literzahlen der Säcke nicht bei den Kostenträgern berücksichtigt.
- Derzeit gibt es keine Müllschleusen in der Stadt.

Wie schon erwähnt, wurden die Kostenträgermengen als gleichbleibend im Kalkulationszeitraum angesetzt. Aus der Gefäßgröße in Verbindung mit dem jeweiligen Abfuhrhythmus resultierte die Anzahl der geleerten Liter pro Jahr.

Im Mittel ergab sich so eine jährliche Menge von rd. **226.892.000 Litern**.

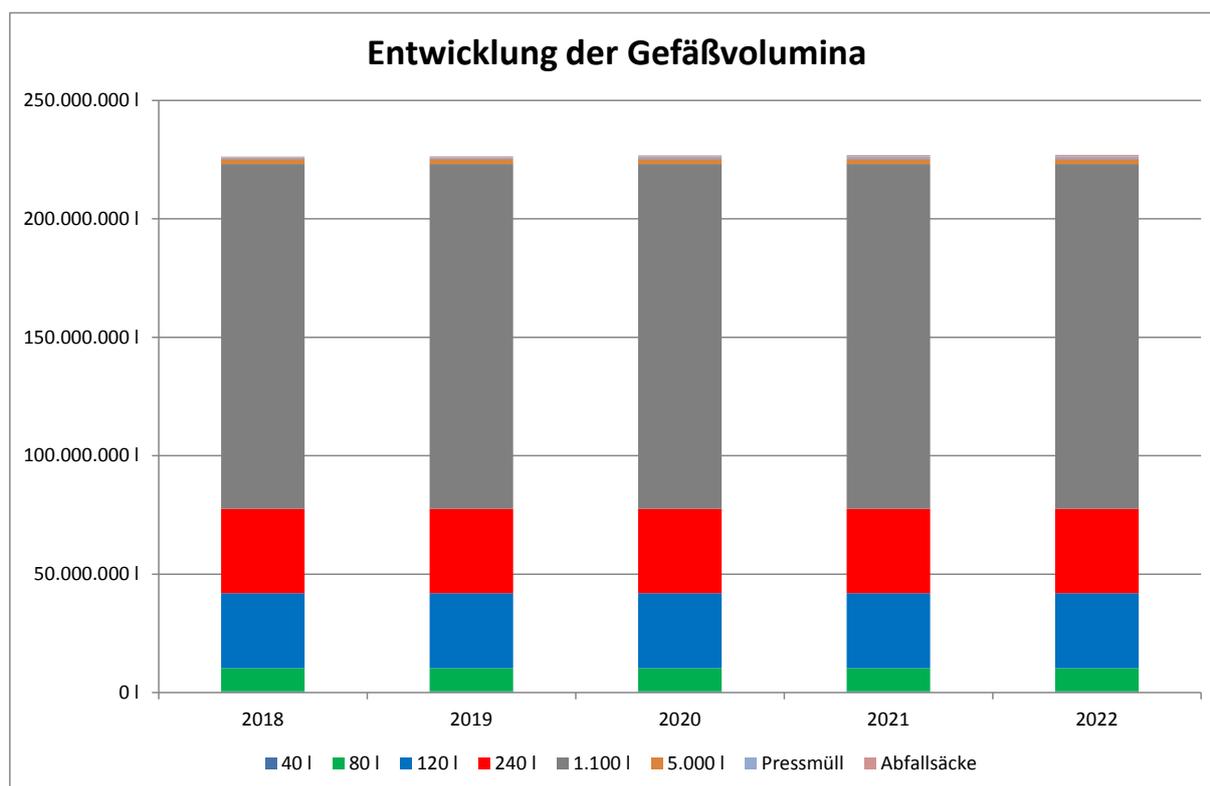


Abbildung 2: prognostizierte Entwicklung der Gefäßvolumina

Tabelle 1: Kostenträgermengen

2020-2022			
Behälter in l	Abfuhrhythmus	Stück	Liter/a
40	4-wö	104	53.964
40	14-tgl.	434	451.714
40	wö	37	77.653
	Summe	575	583.331
80	4-wö	581	604.293
80	14-tgl.	3.159	6.570.315
80	wö	623	2.590.878
	Summe	4.363	9.765.486
120	4-wö	89	138.685
120	14-tgl.	3.281	10.236.315
120	wö	3.386	21.130.225
120	2 × wö	5	62.400
120	3 × wö	5	93.600
120	5 × wö	0	0
	Summe	6.766	31.661.225
240	14-tgl.	353	2.205.302
240	wö	2.523	31.483.680
240	2 × wö	76	1.905.280
240	3 × wö	0	0
240	5 × wö	0	0
	Summe	2.952	35.594.262
1100	4-wö	8	119.212
1100	14-tgl.	152	4.335.074
1100	wö	1.297	74.164.774
1100	2 × wö	574	65.709.513
1100	3 × wö	2	386.246
1100	4 × wö	1	209.813
1100	5 × wö	2	596.059
	Summe	2.036	145.520.689
5000	4-wö	0	0
5000	14-tgl.	4	469.605
5000	wö	6	1.473.333
5000	2 × wö	0	86.667
5000	3 × wö	0	0
5000	Abruf	6	30.000
	Summe	15	2.059.605
Pressmüll	Abruf	72	1.072.500
Säcke à 100 l			
Abfallsäcke	einmalig	6.353	635.295
Biosäcke	einmalig	55.000	
	Summe	61.353	635.295

Liter pro Jahr gesamt **226.892.000**

2.2 Aufwendungen und Erträge

Die Ermittlung der Aufwendungen und Erträge basiert auf dem Betriebsabrechnungsbogen 2018. Die Werte wurden für die Jahre 2020 bis 2022 fortgeschrieben.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Prognose der durchschnittlichen Jahreskosten der Abfallwirtschaft in zusammengefasster Form (gerundet) dar.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Aufwendungen und Erträge

2020-2022		
Aufwendungen Abfallentsorgung		
Sonstige Fremdleistungen	36.000 €	100%
FL Umschlag und Transport	655.000 €	100%
FL Restmüllbehandlung	2.002.000 €	100%
FL Restmüllsammlung	2.451.000 €	100%
FL Sperrmüllsammlung	820.000 €	100%
FL Sperrmüllverwertung	462.000 €	100%
FL Bioabfallsammlung	859.000 €	100%
FL Bioabfallkompostierung	860.000 €	100%
FL Gartenabfallsammlung	60.000 €	100%
FL Gartenabfallkompostierung	- €	100%
FL Altpapierentsorgung	455.000 €	100%
FL Recyclinghöfe	345.000 €	100%
sonstige betriebliche Aufwendungen	16.000 €	100%
Aufwendungen Beräumung wilder Ablagerungen	40.000 €	100%
Aufwendungen Rekultivierung der Deponie	52.000 €	100%
Aufwendungen Verwaltung		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.700 €	83,33%
bezogene Leistungen	564.000 €	83,33%
Personalaufwand	615.000 €	83,33%
Abschreibungen	300 €	83,33%
sonstige betriebliche Aufwendungen	90.000 €	83,33%
Steuern und Zinsaufwand	100 €	83,33%
Summe der Aufwendungen	10.170.000 €	
Erträge Abfallentsorgung		
sonstige betriebliche Erträge	- 11.600 €	100%
sonstige Umsatzerlöse	- 502.000 €	100%
Erträge Beräumung wilder Ablagerungen	- 56.700 €	100%
Erträge Rekultivierung der Deponie	- 52.000 €	100%
Summe der Erträge	- 622.000 €	

Es wurde im Allgemeinen von einer jährlichen Steigerung der Kosten um 2 % ausgegangen, da der Verbraucherpreisindex vom Statistischen Bundesamt seit dem Jahre 2000 im Mittel um 1,5 % pro Jahr, von 2017 auf 2018 um 1,8 % gestiegen ist. Dieser Index kann als allgemeiner Indikator für die Preisentwicklung in Deutschland betrachtet werden. Für die durchschnittliche Steigerung der Personalkosten der Verwaltung wurde jedoch ein Index für Verdienstkosten vom Statistischen Bundesamt mit einer Steigerung von 2,4 % p. a. herangezogen.

Für die Fremdleistungen, die mit FL gekennzeichnet sind, wurden bereits Prognosen für die Entwicklungen der Mengen und der Unternehmerentgelte durchgeführt, aus denen sich die entsprechenden Aufwendungen ergaben.

Für die Bioabfallkompostierung wurde das pauschale Unternehmerentgelt angesetzt. Da die Mengen voraussichtlich unter 7.000 t/a liegen werden, fallen keine tonnagebezogenen Entgelte an.

In die Gartenabfallsammlung wurden neben den Unternehmerentgelten für den Transport der Gartenabfälle und für die Weihnachtsbaumsammlung auch pauschal 30.000 €/a für die Beschaffung von Biosäcken angesetzt. Es fallen voraussichtlich keine separaten (tonnagebezogenen) Kosten für die Kompostierung von Gartenabfall an, da die Mengen unter 1.755 t/a liegen werden, sodass das pauschale Entgelt diese Mengen abdeckt.

Für die Altpapierentsorgung und die Altpapierverwertung wurde nur der kommunale Anteil gebührenwirksam. Die Aufwendungen für die Erfassung des Altpapiers könnten sich in Zukunft an dem Volumen des kommunalen Anteils orientieren; wir gehen gemäß eines Gutachtens von ATUS von 37 Vol.-% aus. Die Erträge für die Verwertung des Altpapiers werden sich weiter an dem Massenanteil orientieren, der voraussichtlich bei 76 Gew.-% liegen wird. Diese Ansätze könnten sich mit der Abstimmungsvereinbarung gemäß Verpackungsgesetz, die sich gegenwärtig in Verhandlung mit den Systemen befindet, verändern.

Die Verwaltungsaufwendungen entfallen zu 82 % auf die Abfallentsorgung und zu 1,33 % auf die Beseitigung wilder Müllablagerungen. Mit diesen Faktoren wurden die Verwaltungskosten gewichtet.

Die Abfallwirtschaft der Stadt Schwerin weist in den Jahren 2020 bis 2022 durchschnittliche prognostizierte Aufwendungen in Höhe von rd. **10,17 Mio. € pro Jahr** auf. Fast die Hälfte davon entfallen auf die Fremdleistungen zur Restmüllsammlung und -behandlung.

Die durchschnittlichen Erträge belaufen sich auf **622 T€ pro Jahr**. Diese bestehen zum größten Teil mit durchschnittlich 382 T€ pro Jahr aus den Umsatzerlösen für den Verkauf von Altpapier. Da die Bioabfallsäcke fest mit einem Gebührensatz veranschlagt werden, erfolgt keine Berechnung der Gebühr. Die erwarteten Einnahmen aus dem Verkauf der Säcke wurden unter den sonstigen Umsatzerlösen berücksichtigt.

Somit liegen saldierte Gesamtkosten in Höhe von durchschnittlich **9,55 Mio. € pro Jahr** vor.

2.3 Kalkulatorische Zinsen

Um eine angemessene Verzinsung von investiertem Kapital, für das keine Kredite aufgenommen wurden, zu erreichen, sollten kalkulatorische Zinsen mit in die Gebührenberechnung einbezogen werden. Dabei handelt es um Verzichtskosten, die einen entgangenen Ertrag ausdrücken, der aus einer möglichen Geldanlage anstelle der Investition hervorgegangen sein könnte. Die Verzinsung des aufgewandten Kapitals ist gemäß § 6 Abs. 2b KAG M-V zulässig. Gemäß der Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972 ist eine Verzinsung bis zu 6,5 % p. a. zulässig. Die Abfallwirtschaft hat jedoch keine Investitionen getätigt, sodass keinerlei kalkulatorische Zinsen berücksichtigt werden konnten.

2.4 Über-/Unterdeckungen

Bei der Abfallwirtschaft sind Überschüsse aus den vorangegangenen Kalkulationsperioden aufgelaufen. Eine etwaige Über- oder Unterdeckung für 2019 ist noch nicht bekannt und wird daher nicht angesetzt. Ein Abbau der Überdeckungen hat gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V in den drei auf den Kalkulationszeitraum folgenden Jahren zu erfolgen. Alle Überdeckungen müssen demnach in den Jahren 2020 bis 2022 abgebaut werden. Im Jahr 2018 liegt hingegen eine Unterdeckung vor, welche die kumulierten Überschüsse reduziert.

Tabelle 3: Über-/Unterdeckungen

	2014	2015	2016	2017	2018	Rückgabe 2020 bis 2022
jährliche Über-/Unterdeckung:	753.961 €	768.099 €	749.614 €	565.100 €	-240.194 €	2.596.579 €

Die Rückgabe des kumulierten Überschusses von rd. **2,6 Mio. €** an die Benutzer erfolgt zu gleichen Anteilen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Mittel ergibt sich rechnerisch ein jährlicher Ertrag von 866 T€, der den Gebührenbedarf entsprechend reduziert.

2.5 Gebührenbedarf

Der mittlere jährliche Gebührenbedarf setzt sich schließlich aus den saldierten Aufwendungen von durchschnittlich 9,55 Mio. € und dem Abbau der Überschüsse von durchschnittlich 866 T€ pro Jahr zusammen. Es ergibt sich daraus ein mittlerer Gebührenbedarf von rd. **8,69 Mio. € pro Jahr**.

2.6 Gebührensätze

Die Gebührensätze wurden zunächst separat für alle drei Kalenderjahre berechnet und dann gemittelt. So entstanden gleichbleibende Gebührensätze für den gesamten Kalkulationszeitraum.

2.6.1 Grundgebühr

Zunächst wurde die Grundgebühr berechnet. Dazu wurde der kalkulierte Gebührenbedarf herangezogen und ein gewisser Prozentsatz für die Grundgebühr abgeteilt. Eine ausreichend hohe Grundgebühr ist wichtig, um die Finanzierung der Vorhaltekosten sicherzustellen. Da eine gesetzliche Reglementierung der Höhe der Grundgebühr – wie in anderen Ländern – in Mecklenburg-Vorpommern nicht ersichtlich ist, konnte der Anteil frei gewählt werden. Daher wurde mit 34 % ein Wert eingestellt, der in etwa der alten Höhe entspricht; zuvor machte die Grundgebühr einen Anteil von 32,5 % aus.

In Verbindung mit der Anzahl der Grundgebühreneinheiten ergab sich so der gemittelte Gebührensatz.

Tabelle 4: Grundgebühr

	2020-2022
Gebührenbedarf	8.685.000 €
Anteil der Grundgebühr	34,0%
Gebührenbedarf Grundgebühr	2.953.000 €
Grundgebühreneinheiten	61.550
Grundgebührensatz im Mittel	47,98 €
derzeitiger Gebührensatz	49,11 €

2.6.2 Leistungsgebühren

Der restliche Gebührenbedarf in Höhe von durchschnittlich rd. 5,73 Mio. € pro Jahr fließt in die Berechnung der Litergebühren ein.

Dieser Gebührenbedarf wurde durch die prognostizierte Gesamtliterzahl geteilt und ergab so eine mittlere **Litergebühr von rd. 2,5 ct**; zuvor waren es 2,8 ct.

Tabelle 5: Leistungsgebühr

	2020-2022
Δ Gebührenbedarf	5.732.000 €
Liter pro Jahr	226.892.000
Litergebühr im Mittel	0,025 €
derzeitige Litergebühr	0,028 €

3 Ergebnis

3.1 Gebührensätze gemäß Satzung

Im Folgenden sind die berechneten Gebührensätze als Übersicht gemäß § 4 der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren für die Landeshauptstadt Schwerin dargestellt. In Grau stehen zum Vergleich die bisherigen Gebührensätze und die prozentuale Veränderung.

Tabelle 6: Übersicht der Gebührensätze

Gebührensätze gemäß § 4 der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren			
<u>Abs. 1</u>			derzeitiger Gebührensatz
Grundgebühr	47,98 €	49,11 €	98%
<u>Abs. 2: Leistungsgebühr pro Jahr bei wöchentlicher Leerung</u>			
40-l-Abfallbehälter	52,55 €	57,71 €	91%
80-l-Abfallbehälter	105,10 €	115,41 €	91%
120-l-Abfallbehälter	157,64 €	173,11 €	91%
240-l-Abfallbehälter	315,29 €	346,22 €	91%
1.100-l-Abfallbehälter	1.445,06 €	1.586,84 €	91%
5.000-l-Abfallbehälter	6.568,45 €	7.212,86 €	91%
<u>Abs. 3: Leistungsgebühr pro Befüllung bei mit Müllschleusen ausgestatteten Behältern</u>			
5-l-Müllschleuse	0,13 €	0,14 €	90%
10-l-Müllschleuse	0,25 €	0,28 €	90%
15-l-Müllschleuse	0,38 €	0,41 €	92%
20-l-Müllschleuse	0,51 €	0,56 €	90%
<u>Abs. 4: Leistungsgebühr pro Entleerung eines Umleerbehälters auf Abruf</u>			
5.000-l-Abfallbehälter	126,32 €	138,39 €	91%
<u>Abs. 5: Leistungsgebühr pro Abfuhr von Pressmüllbehältern</u>			
pro 100 l	3,79 €	4,70 €	81%
<u>Abs. 6: Gebühr für Säcke je Abfallsack</u>			
Abfallsäcke	2,53 €	2,64 €	96%
Biosäcke	0,60 €	0,60 €	100%

Die Berechnung richtete sich bei den Leistungsgebühren grundsätzlich nach der Größe und dem Abfuhrhythmus des Gefäßes mal der Litergebühr.

Beim Pressmüll entsteht jedoch eine Kompression mit dem Faktor 1,5. Dieser Faktor wurde bereits bei der Kostenträgermenge dieser Leistung berücksichtigt, sodass sich die Anzahl der Liter pro Jahr erhöht hatte. Hier wurde schließlich der Gebührensatz mit dem Faktor 1,5 ebenfalls angepasst.

Der berechnete Wert für die Biosäcke entspräche demjenigen der Abfallsäcke, da es in § 3 Abs. 4 der Satzung heißt: „Die Gebühr für ... Biosäcke wird nach dem Volumen der Säcke bemessen.“ Die Biosäcke müssen sich demnach bei korrekter Auslegung auf 100 l beziehen. Es ist jedoch sinnvoll, einen ermäßigten Gebührensatz beizubehalten, der von der allgemeinen Litergebühr quersubventioniert wird, um Anreize zur Abfalltrennung zu geben. Daher erfolgte keine Berechnung des Gebührensatzes, sondern der Wert wurde auf 0,60 €/Sack festgelegt, was der bestehenden Höhe entspricht.

Da ein Mindestanschluss von 10 l Entsorgungsvolumen pro Person und Woche (entspricht 520 l pro Jahr) besteht, beträgt die Leistungsgebühr bei Müllschleusen pro Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks mindestens 13,14 € pro Jahr bzw. **1,10 € monatlich (Mindestgebühr)**.

3.2 Beispielrechnungen

Im Folgenden werden zwei an zwei konkreten Beispielen die Auswirkungen der Gebührensatzveränderungen veranschaulicht:

1. Jährliche Belastung eines Haushalts mit drei bis vier Personen, der über einen 80-l-Restabfallbehälter verfügt, welcher 14-täglich geleert wird: 47,98 € (Grundgebühr) + 52,55 € (Leistungsgebühr) = 100,53 € (zuvor 106,82 €, in Zukunft somit rd. 6 % weniger).
2. Jährliche Belastung eines Mehrfamilienhauses mit einem 1.100-l-Restabfallbehälter, der wöchentlich geleert wird: 47,98 € (Grundgebühr) + 1.445,06 € (Leistungsgebühr) = 1.493,04 € (zuvor 1.635,95 €, in Zukunft somit rd. 9 % weniger). Bei 10 Haushalten wären dies je Haushalt ein Anteil an der Grundgebühr von 4,80 € und ein Anteil an der Leistungsgebühr von 144,51 €, insgesamt also 149,31 € pro Jahr.

4 Entwicklung des Abfallgebührenhaushaltes

Entwicklung des Abfallgebührenhaushaltes bis 2022 - Vorschau

Jahr		Gebühren- haushalt	Kumulatives Ergebnis	Bemerkungen
2020	geplante Kosten	-9.411.130 €		
	gepl. Gebühreneinnahmen	8.684.946 €		
	davon Grundgebühr	2.952.882 €		
	davon Leistungsgebühr	5.732.064 €		
	sonstige Erträge / Zinsen	865.526 €		Abbau der Überdeckungen
	Ergebnis 2020	139.343 €		
	Ergebnis aus Vorjahren	0 €		
	Ergebnis 2020		139.343 €	
2021	geplante Kosten	-9.531.010 €		
	gepl. Gebühreneinnahmen	8.684.946 €		
	davon Grundgebühr	2.952.882 €		
	davon Leistungsgebühr	5.732.064 €		
	sonstige Erträge / Zinsen	865.526 €		Abbau der Überdeckungen
	Ergebnis 2021	19.463 €		
	Ergebnis aus Vorjahren	139.343 €		
	Ergebnis 2021		158.805 €	
2022	geplante Kosten	-9.709.278 €		
	gepl. Gebühreneinnahmen	8.684.946 €		
	davon Grundgebühr	2.952.882 €		
	davon Leistungsgebühr	5.732.064 €		
	sonstige Erträge / Zinsen	865.526 €		Abbau der Überdeckungen
	Ergebnis 2022	-158.805 €		
	Ergebnis aus Vorjahren	158.805 €		
	Ergebnis 2022		0 €	